



## ZAHLUNGSBESTIMMUNGEN DER SIA „TRANSACT PRO”

### 1. IN DEN BESTIMMUNGEN VERWENDETE TERMINI

1.1. In den vorliegenden Bestimmungen haben die folgenden Termini die folgende Bedeutung:

**Preisliste** – die zum Moment der Ausführung der betreffenden Handlung geltende Preisliste der Dienstleistungen der Institution, deren aktuelle Fassung auf der Website der Institution verfügbar ist und die unter anderem die Kommissionsgebühren und die Bedingungen ihrer Anwendung festlegt.

**Geschäftstag** – ein Tag, innerhalb der Arbeitszeit des Zahlungsdienstleisters, an dem dieser Zahlungsdienstleister für die Ausführung der jeweiligen Zahlung erforderlichen Handlungen vornimmt.

**Fernkommunikationsmittel** – ein jedes Mittel, das ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Institution und des Kunden für den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages, für die Einreichung eines Zahlungsauftrags und einer anderen Mitteilung des Kunden, als auch für Informationsaustausch (z.B. Internetbüro) verwendet werden kann und über Verwendung von dem der Kunde mit der Institution vereinbart hat.

**EWR** – Europäischer Wirtschaftsraum.

**EWR-Zahlung** – eine Zahlung, an der Ausführung welcher Zahlerbank und Empfängerbank beteiligt sind, die sich in einem EWR-Mitgliedstaat (das aktuelle Verzeichnis der Mitgliedstaaten ist in der Preisliste verfügbar) befinden, und die in Euro oder in Nationalwährung eines der EWR-Mitgliedstaaten ausgeführt wird.

**Institution** – SIA „Transact Pro”, eingetragen im Unternehmensregister der Republik Lettland unter der Nummer 41503033127, SEPA (*Single Euro Payments Area*) ID-Nr. LV86ZZ41503033127, Sitz in Ropažu StraĶe 10, Riga, LV-1039, Lettland, Website im Internet: [www.transactpro.lv](http://www.transactpro.lv), E-Mail-Adresse: [info@transactpro.lv](mailto:info@transactpro.lv). Die Institution ist ein lizenziertes E-Geldinstitut mit dem Recht, Zahlungsdienste zu erbringen, das im Register der Lizenzen der Finanz- und Kapitalmarktkommission unter der Nr. 06.12.04.416/359 eingetragen ist und dessen Tätigkeit unter Aufsicht der Finanz- und Kapitalmarktkommission steht.

**Geschäftstag der Institution** – ein jeder solcher Tag im Rahmen der Arbeitszeit der Institution:

- Im Falle einer ausgehenden Zahlung – ein jeder Tag, an dem die Institution oder die von ihr unterhaltenen Systeme (Internetbüro) Zahlungsaufträge annehmen und bearbeiten;
- Im Falle einer eingehenden Zahlung – ein jeder Tag, außer Samstag, Sonntag, Feiertage der Republik Lettland und den Kunden im Voraus mitgeteilter arbeitsfreier Tage der Institution.

**Ausführungsfrist** – Ausführungsfrist des Zahlungsauftrags, die für die jeweilige Zahlungsart in der Preisliste angegeben ist und über welche der Kunde mit der Institution vereinbart hat.

**IBAN (*International Bank Account Number*)** – internationale Bankkontonummern, die von Zahlungsdienstleistern an ihre Kunden verliehen werden und die der internationalen Norm ISO 13616-1:2007 „Bankwesen. Internationale Bankkontonummer (IBAN). Teil 1: Struktur der IBAN” entsprechen.

**Inländische Zahlung** – eine Zahlung, die von dem Zahler bei der Zahlerbank, die sich in Lettland befindet, mit dem Ziel initiiert ist, den Zahlungsbetrag an den Empfänger bei der Empfängerbank, die sich auch in Lettland befindet, zu übergeben.

**Internetbüro** – ein von der Institution unterhaltenes Fernzugriffssystem, das dem Kunden und seinen/ihren bevollmächtigten Vertretern die Möglichkeit sichert, Zahlungsaufträge und andere Mitteilungen an die Institution einzureichen, sowie andere Dienstleistungen und Informationen von der Institution durch Internet und mit Hilfe entsprechender Zahlungsinstrumente zu erhalten.

**Kunde** – eine natürliche oder juristische Person, oder eine Vereinigung von solchen Personen, für die die Institution ein Konto eröffnet hat und die eine Zahlung leistet oder den Wunsch an die Institution ausgedrückt hat, eine Zahlung zu leisten, und als Zahler oder Empfänger, oder gleichzeitig sowohl als Zahler als auch als Empfänger handelt.

**Kontoführungsvertrag** – ein zwischen dem Kunden und der Institution abgeschlossener Kontoführungsvertrag, der aus dem Antrag, den vorliegenden Bestimmungen, den Kontoeröffnungs- und Kartenservicebestimmungen, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Preisliste und den Anlagen, Änderungen und Ergänzungen der oben erwähnten Dokumente besteht.

**Konto** – ein im System der Institution im Namen des Kunden eröffnetes Konto, das für die Ausführung, Erfassung und Widerspiegelung der von dem Kunden initiierten Zahlungen oder zugunsten des Kunden erhaltenen Zahlungen verwendet wird.

**Kommissionsgebühr** – die in der Preisliste der Institution oder im Dienstleistungsvertrag festgelegte Gebühr, die von dem Kunden an die Institution für Erbringung von Zahlungsdienstleistungen gezahlt wird.

**Überweisung** – Überweisung der Geldmittel, die der Zahler durch Einreichung eines Zahlungsauftrags bei der Zahlerbank mit dem Ziel initiiert hat, den Zahlungsbetrag an den Empfänger bei der Empfängerbank zu übergeben.

**Parteien** – der Kunde und die Institution (beide zusammen).

**Gesetz** – Gesetz über Zahlungsdienste und E-Geld der Republik Lettland.

**Zahlung** – eine von dem Kunden initiierte finanzielle Transaktion mit dem Zweck, eine Überweisung durch Konto auszuführen oder Geldmittel auf Konto einzuzahlen.

**Zahlungsinstrument** – ein jedes personalisiertes Gerät oder eine Reihe von Verfahren, die von dem Kunden und der Institution vereinbart worden ist, und die von dem Kunden verwendet wird, um eine Zahlung zu initiieren (z.B. jedoch nicht ausschließlich, Coderechner, Code, Benutzername, Passwort oder ein anderes Identifikationsmittel).

**Zahlungsauftrag** – ein unbedingter Auftrag des Zahlers an seinen/ihren Zahlungsdienstleister, die Zahlung auszuführen.

**Zahlungsdienst** – Gesamtheit der Maßnahmen, die von dem Zahlungsdienstleister zur Ausführung der Zahlung durchgeführt werden.

**Zahlungsdienstleister** – die Institution und eine jede Person, die an Ausführung der Zahlung beteiligt ist, außer dem Zahler und dem Empfänger.

**Zahler** – eine natürliche oder juristische Person, die Erlaubnis erteilt, eine Zahlung von ihrem Konto vorzunehmen oder die einen Zahlungsauftrag an den Zahlungsdienstleister einreicht.

**Zahlerbank** – der Zahlungsdienstleister des Zahlers, der infolge der Ausführung einer Zahlung die Überweisung der Geldmittel des Zahlers zugunsten des Empfängers gemäß dem Zahlungsauftrag durchzuführen hat.

**Bestimmungen** – die vorliegenden Zahlungsbestimmungen der Institution und alle ihre Anlagen, die den Kunden und ihren bevollmächtigten Vertretern verbindlich sind.

**Dienstleistung** – jede Finanzdienstleistung oder eine mit einer Finanzdienstleistung verbundene Dienstleistung, die von der Institution an den Kunden angeboten oder erbracht wird.

**Verbraucher** – Kunde, der im Sinne des Verbraucherschutzgesetzes der Republik Lettland als Verbraucher anzusehen ist.

**Annahmeschlusszeitpunkt** – die in der Preisliste angegebene Zeit im Rahmen des Arbeitstages der Institution, nach der die erhaltenen Zahlungsbeträge (für eingehende Zahlungen) und die erhaltenen Zahlungsaufträge (für ausgehende Zahlungen) als am nächsten Geschäftstag der Institution erhalten gelten.

**Antrag** – ein von dem Kunden unterzeichneter, an die Institution eingereichter Antrag zur Kontoeröffnung, der gemäß der von der Institution festgelegten Form abgefasst ist.

**Dauerauftrag** – eine regelmäßige Überweisung, die in einem bestimmten Umfang und mit einer bestimmten Periodizität auf das im Zahlungsauftrag angegebene Empfängerkonto zu leisten ist.

**Empfänger** – eine natürliche oder juristische Person, die infolge der Ausführung der Zahlung den im Zahlungsauftrag angegebenen Betrag zu erhalten hat.

**Empfängerbank** – Zahlungsdienstleister, der den infolge der Ausführung der Zahlung erhaltenen Betrag dem Konto des Empfängers gutzuschreiben oder anders dem Empfänger zugänglich zu machen hat.

**Eingangstag** – ein Geschäftstag der Institution, an dem gemäß dem Abschnitt 4 der Bestimmungen der Zahlungsauftrag unter Beachtung der Bestimmungen über Annahmeschlusszeitpunkt als bei der Institution erhalten gilt.

**Vermittler** – ein an der Ausführung der Zahlung beteiligter Zahlungsdienstleister, der weder Zahlerbank noch Empfängerbank ist.

**Internationale Zahlung** – eine Zahlung, die von dem Zahler bei der Zahlerbank, die sich in einem Land befindet, mit dem Ziel initiiert ist, den Zahlungsbetrag an den Empfänger bei der Empfängerbank, die sich in einem anderen Land befindet, zu übergeben.

**SWIFT** – die Gesellschaft für weltweite Interbank-Finanztelekommunikation, die Übertragung von Finanzberichten unter Zahlungsdienstleistern über einen Telekommunikationsnetz sichert.

**Einzigtiger Identifikator** – die unten aufgeführten Informationen, die der Zahler im Zahlungsauftrag mit dem Ziel anzugeben hat, den Zahlungsempfänger oder sein/ihr Konto eindeutig zu identifizieren, dem der Zahlungsbetrag gutgeschrieben werden muss:

- Für inländische Zahlung – Kontonummer des Empfängers bei der Empfängerbank im IBAN-Format;
- Für internationale Zahlung, wenn in dem Land, wo die Empfängerbank sich befindet, IBAN eingeführt ist – Kontonummer des Empfängers im IBAN-Format und SWIFT (BIC) Code der Empfängerbank.
- Für internationale Zahlung, wenn in dem Land, wo die Empfängerbank sich befindet, IBAN nicht eingeführt ist – Kontonummer des Empfängers und SWIFT (BIC) Code der Empfängerbank oder ein anderer Code oder Identifikator der Empfängerbank.

**Valutadatum** – die Referenzzeit, die von der Institution verwendet wird, um den Eintrag über Ausführung der Zahlung zu registrieren und den Zeitpunkt festzustellen, an dem dem Kunden die Verpflichtung entsteht, die Kommissionsgebühr zu zahlen.

**Allgemeine Geschäftsbedingungen** – die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ der Institution, deren aktuelle Fassung auf der Website der Institution verfügbar ist.

1.2. Die anderen in den Bestimmungen gebrauchten Termini entsprechen den in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gebrauchten Termini.

## **2. ALLGEMEIN**

- 2.1. Die Bestimmungen regeln die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Institution, die mit der Ausführung der Zahlungen verbunden sind. Die Bestimmungen sind ein integrierender Bestandteil des zwischen den Parteien abgeschlossenen Kontoführungsvertrages. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und der Institution, die mit Erbringung von solchen Zahlungsdiensten verbunden sind, die im Sinne der Bestimmungen nicht als Zahlungen gelten, werden von den jeweiligen Dienstleistungsbestimmungen und zwischen dem Kunden und der Institution abgeschlossenen Verträgen geregelt.
- 2.2. Wenn der Kunde eine Zahlung durch Zahlungsinstrumente und/oder Fernkommunikationsmittel initiiert, sind an die Ausführung der Zahlung auch die zwischen dem Kunden und der Institution abgeschlossenen Dienstleistungsverträge anzuwenden, die die Verwendung der jeweiligen Zahlungsinstrumente und/oder Fernkommunikationsmittel regeln (z.B., Kartenservicevertrag oder Vertrag über Verwendung von Internetbüro).
- 2.3. Alle Rechtsverhältnisse zwischen dem Kunden und der Institution, die mit der Ausführung der Zahlungen verbunden sind und die in den Bestimmungen nicht vorbehalten sind, werden von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Preisliste, anderen Dienstleistungsbestimmungen und Dienstleistungsverträgen, sowie von den Grundsätzen der guten Praxis, des Treu und Glaubens und der Rationalität geregelt.
- 2.4. Die Institution nimmt keine Zahlungsaufträge an und führt keine Zahlungen aus, ohne ein Konto zu eröffnen, es sei denn, dass es im zwischen den Parteien separat abgeschlossenen Dienstleistungsvertrag anders festgelegt ist. Die Institution nimmt keine Zahlungsaufträge an und führt keine Zahlungen aus, wenn der Zahlungsbetrag in bar einzuzahlen ist.
- 2.5. Die Institution ist berechtigt, die Bestimmungen gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern.
- 2.6. Alle in den Bestimmungen festgelegten Mitteilungen zwischen dem Kunden und der Institution werden gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen übergeben oder übermittelt, sofern es in den Bestimmungen nicht anders festgelegt ist.
- 2.7. In Bezug auf die Rechtsverhältnisse der Institution und des Kunden, der kein Verbraucher ist, werden besondere Bedingungen angewendet, darunter folgende:
  - 2.7.1. Im Streitfall liegt die Beweislast bei der Partei, die den Schadenersatz oder Ausführung einer Handlung anfordert;
  - 2.7.2. Die Institution ist berechtigt, eine Gebühr für die Erteilung von Informationen, für die Durchführung der korrektiven und präventiven Maßnahmen, darunter der Untersuchung, des Widerrufs und der Korrektur der Zahlungen im Auftrag des Kunden, sowie für andere Handlungen oder Dienstleistungen festzusetzen und anzufordern;
  - 2.7.3. Jegliche Beschwerden und/oder Ansprüche über die von dem Konto ausgeführten Zahlungen, Kontensalden, Kommissionsgebühren, Nichteinhaltung der Bestimmungen und/oder der anwendbaren Rechtsvorschriften sind an die Institution in der im Punkt 8.6 der Bestimmungen erwähnten Frist einzureichen. Später eingereichte Beschwerden und/oder Ansprüche können von der Institution abgelehnt und nicht geprüft werden. Wenn die Institution die von dem Kunden eingereichte Beschwerde als begründet anerkennt, so zahlt die Institution den Betrag der angefochtenen Zahlung innerhalb von 5 (fünf) Werktagen nach der endgültigen und irreversiblen Rückgewinnung und Gutschrift von diesem Zahlungsbetrag auf dem Konto der Institution vollständig oder teilweise an den Kunden zurück;
  - 2.7.4. Die Institution ist nicht verpflichtet, Kosten zu erstatten, die infolge einer nicht ausgeführten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung entstanden sind;
  - 2.7.5. Die Institution ersetzt dem Kunden keine Verluste, die deshalb entstanden sind, dass der Kunde für die Wahrung des Zahlungsinstruments nicht gesorgt hat und somit seine Unterschlagung oder widerrechtliche Verwendung zugelassen hat;
  - 2.7.6. Die Institution ist berechtigt, die Gebühr für die Erteilung der im Gesetz festgelegten Informationen selbständig festzulegen und anzufordern;
  - 2.7.7. Unter Berücksichtigung der in den vorliegenden Bestimmungen vorgesehenen Möglichkeit des Kunden, Informationen gemäß dem im Abschnitt 8 der Bestimmungen festgelegten Verfahren zu erhalten, ist die Institution im Falle eines Rechtsstreits nicht verpflichtet zu beweisen, dass sie die im Gesetz festgelegten Informationsanforderungen eingehalten hat.
- 2.8. Die Bestimmungen stehen dem Kunden in Papierform in den Büroräumen der Institution an den Geschäftstagen der Institution von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr und elektronisch auf der Website der Institution – jederzeit, mit Ausnahme der technischen Pausen und der Zeiten der geplanten Wartungen zur Verfügung.

## **3. ANFERTIGUNG EINES ZAHLUNGSaufTRAGS DES KUNDEN**

- 3.1. Um eine Zahlung zu initiieren, reicht der Kunde einen Zahlungsauftrag an die Institution ein, der entsprechend den Bestimmungen und den Anweisungen der Institution und unter Berücksichtigung der anwendbaren Rechtsvorschriften angefertigt ist. Die im Zahlungsauftrag angegebenen Informationen müssen genau und eindeutig

sein. Der Kunde ist für die Richtigkeit und Wahrheitsgemäßheit der im Zahlungsauftrag angegebenen Informationen verantwortlich.

3.2. Im Zahlungsauftrag, den der Kunde an die Institution einreicht, müssen folgende Angaben enthalten sein:

**3.2.1. Für die Ausführung der inländischen Zahlungen:**

3.2.1.1. Datum der Anfertigung des Zahlungsauftrags.

3.2.1.2. Daten des Zahlers:

- Name des Zahlers (für eine juristische Person) oder Vorname und Familienname des Zahlers (für eine natürliche Person);
- Registrierungsnummer des Zahlers (für eine juristische Person) oder Personencode des Zahlers (für eine natürliche Person, der in Lettland Personencode verliehen ist), oder Geburtsdatum oder eine andere persönliche Identifikationsnummer des Zahlers (für eine natürliche Person, der in Lettland kein Personencode verliehen ist), wenn es im Zahlungsauftragsformular gefordert wird.

3.2.1.3. Kontonummer des Zahlers im IBAN-Format, von dem der Zahlungsbetrag abgebucht wird.

3.2.1.4. Währungscode der Zahlung gemäß der ISO-Norm.

3.2.1.5. Zahlungsbetrag in Ziffern und, wenn es im Zahlungsauftragsformular gefordert ist, auch in Worten.

3.2.1.6. Daten des Empfängers:

- Name des Empfängers (für eine juristische Person) oder Vorname und Familienname des Empfängers (für eine natürliche Person);
- Registrierungsnummer des Empfängers (für eine juristische Person) oder Personencode des Empfängers (für eine natürliche Person, der in Lettland Personencode verliehen ist), oder Geburtsdatum oder eine andere persönliche Identifikationsnummer des Empfängers (für eine natürliche Person, der in Lettland kein Personencode verliehen ist), wenn es im Zahlungsauftragsformular gefordert wird.

3.2.1.7. Kontonummer des Empfängers bei der Empfängerbank im IBAN-Format.

3.2.1.8. Genauer und voller Name der Empfängerbank ohne Abkürzungen und SWIFT-Code. Der SWIFT-Code muss im Zahlungsauftrag nicht angegeben werden, wenn die Zahlung innerhalb der Institution ausgeführt wird. Wenn der Empfänger die Lettische Post (VAS „Latvijas Pasts“) oder die Staatskasse der Republik Lettland (*Latvijas Republikas Valsts kase*) ist, so muss im Zahlungsauftrag jeweils die Lettische Post bzw. die Staatskasse der Republik Lettland als Empfänger angegeben werden.

3.2.1.9. Voller und genauer Verwendungszweck entsprechend den Bedingungen des Punktes 3.9 unter Beachtung dessen, dass der bei dem Verwendungszweck angegebene Text von der Institution nicht übersetzt und ohne Änderungen übermittelt wird, der Textteil, der über 140 Schriftzeichen hinausgeht, wird von der Institution aber nicht weiter übermittelt.

3.2.1.10. Die Information über die Zahlungsart der Interbankengebühren gemäß der Preisliste (OUR, SHA oder BEN). Wenn die Information über die Zahlungsart der Interbankengebühren im Zahlungsauftrag nicht angegeben ist oder ungenau angegeben ist, darunter wenn eine der Zahlungsart nicht entsprechende Zahlungsart der Gebühren angegeben ist, so ist die Institution berechtigt, die geteilte Zahlung der Kommissionsgebühren (SHA) entsprechend der Preisliste und in Abhängigkeit von der Zahlungsart an die Zahlung anzuwenden.

3.2.1.11. Die Zahlungsart in Abhängigkeit von ihrer Dringlichkeit (Standard oder Express), die die Ausführungszeit der jeweiligen Zahlung bestimmt. Wenn im Zahlungsauftrag keine von den in diesem Punkt erwähnten Zahlungsarten angegeben ist, so führt die Institution den Zahlungsauftrag innerhalb der für eine Standardzahlung festgelegte Ausführungszeit aus. Wenn der Kunde vor der Einreichung des Zahlungsauftrags die Möglichkeit der Ausführung einer Expresszahlung mit der Institution nicht abgestimmt hat, so ist die Institution berechtigt, die im von dem Kunden eingereichten Zahlungsauftrag angegebene Dringlichkeitsstufe der Ausführung einseitig von Express auf Standard zu ändern.

**3.2.2. Für die Ausführung der internationalen Zahlungen:**

3.2.2.1. Datum der Anfertigung des Zahlungsauftrags.

3.2.2.2. Daten des Zahlers:

- Name des Zahlers (für eine juristische Person) oder Vorname und Familienname des Zahlers (für eine natürliche Person);
- Registrierungsnummer des Zahlers (für eine juristische Person) oder Personencode des Zahlers (für eine natürliche Person, der in Lettland Personencode verliehen ist), oder Geburtsdatum oder eine andere persönliche Identifikationsnummer des Zahlers (für eine natürliche Person, der in Lettland kein Personencode verliehen ist), wenn es im Zahlungsauftragsformular gefordert wird.

3.2.2.3. Kontonummer des Zahlers im IBAN-Format, von dem der Zahlungsbetrag abgebucht wird.

3.2.2.4. Währungscode der Zahlung gemäß der ISO-Norm.

3.2.2.5. Zahlungsbetrag in Ziffern und, wenn es im Zahlungsauftragsformular gefordert ist, auch in Worten.

3.2.2.6. Daten des Empfängers: Name des Empfängers (für eine juristische Person) oder Vorname und Familienname des Empfängers (für eine natürliche Person).

- 3.2.2.7. Kontonummer des Empfängers. Wenn in dem Land, wo die Empfängerbank sich befindet, IBAN eingeführt ist, so muss die Kontonummer des Empfängers im IBAN-Format angegeben werden.
  - 3.2.2.8. Genauer und voller Name der Empfängerbank ohne Abkürzungen, Adresse der Empfängerbank (zumindest die Stadt und das Land) und Code der Empfängerbank – SWIFT (BIC)-Code oder ein anderer Identifikator der Empfängerbank, sowie die dem Zahler bekannte zusätzliche Information über das Korrespondenzkonto der Empfängerbank oder des Vermittlers, wenn diese Information für die genaue Ausführung des Zahlungsauftrags erforderlich ist.
  - 3.2.2.9. Voller und genauer Verwendungszweck entsprechend den Bedingungen des Punktes 3.9 unter Beachtung dessen, dass der bei dem Verwendungszweck angegebene Text von der Institution nicht übersetzt und ohne Änderungen übermittelt wird, der Textteil, der über 140 Schriftzeichen hinausgeht, wird von der Institution aber nicht weiter übermittelt.
  - 3.2.2.10. Die Information über die Zahlungsart der Interbankengebühren gemäß der Preisliste (OUR, SHA oder BEN). Wenn die Information über die Zahlungsart der Interbankengebühren im Zahlungsauftrag nicht angegeben ist oder ungenau angegeben ist, darunter wenn eine der Zahlungsart nicht entsprechende Zahlungsart der Gebühren angegeben ist, so ist die Institution berechtigt, die geteilte Zahlung der Kommissionsgebühren (SHA) entsprechend der Preisliste und in Abhängigkeit von der Zahlungsart an die Zahlung anzuwenden.
  - 3.2.2.11. Die Zahlungsart in Abhängigkeit von ihrer Dringlichkeit (Standard oder Express), die die Ausführungszeit der jeweiligen Zahlung bestimmt. Wenn im Zahlungsauftrag keine von den in diesem Punkt erwähnten Zahlungsarten angegeben ist, so führt die Institution den Zahlungsauftrag innerhalb der für eine Standardzahlung festgelegte Ausführungszeit aus. Wenn der Kunde vor der Einreichung des Zahlungsauftrags die Möglichkeit der Ausführung einer Expresszahlung mit der Institution nicht abgestimmt hat, so ist die Institution berechtigt, die im von dem Kunden eingereichten Zahlungsauftrag angegebene Dringlichkeitsstufe der Ausführung einseitig von Express auf Standard zu ändern.
- 3.3. Bei der Anfertigung eines Zahlungsauftrags zur Ausführung einer internationalen Zahlung oder zur Ausführung einer inländischen Zahlung in Auslandswährung (mit Ausnahme der Zahlungen innerhalb der Institution) kann der Kunde auch die Identifikationsdaten des Vermittlers angeben – den vollen und genauen Namen ohne Abkürzungen, die Adresse (zumindest die Stadt und das Land) und die dem Kunden bekannte zusätzliche Information über das Korrespondenzkonto des Vermittlers und den SWIFT-Code des Vermittlers. Wenn der Kunde im Zahlungsauftrag keinen Vermittler für die jeweilige Zahlung angegeben hat, so ist die Institution berechtigt, den Vermittler nach eigenem Ermessen zu wählen, ohne es mit dem Kunden abzustimmen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Korrespondenzbank zu bestimmen, die von der Institution zur Ausführung der Zahlung zu benutzen ist.
- 3.4. Die Institution hat das Recht, den Vermittler zu ersetzen, wenn:
- 3.4.1. der Institution ein begründeter Zweifel über die Fähigkeit des Vermittlers entsteht, seine Verbindlichkeiten zu erfüllen oder die Einhaltung der Anforderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften sicherzustellen, oder;
  - 3.4.2. die Institution über die Information verfügt, dass die Empfängerbank den Vermittler gewechselt hat.
- 3.5. Zahlungsaufträge müssen mit lateinischen Buchstaben in lettischer Sprache oder in einer anderen der Institution annehmbarer Sprache ausgefüllt werden. Die Institution ist nicht verpflichtet, die im Zahlungsauftrag angegebene Information zu übersetzen.
- 3.6. Der Kunde kann den Zahlungsauftrag in den Währungen einreichen, in welchen die Institution die Zahlungen ausführt. Die Information über Währungen, in welchen die Institution die Zahlungen ausführt, ist dem Kunden in den Räumlichkeiten der Institution an ihrem Sitz oder auf der Website der Institution verfügbar.
- 3.7. Wenn ein Zahlungsauftrag in Papierform eingereicht wird, so muss dieser entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterzeichnet sein.
- 3.8. Wenn ein Zahlungsauftrag durch Fernkommunikationsmittel und/oder mit Hilfe der Zahlungsinstrumente eingereicht wird, so muss dieser gemäß den Bedingungen des Dienstleistungsvertrages unterzeichnet oder bestätigt sein, der die Verwendung des jeweiligen Fernkommunikationsmittels und/oder Zahlungsinstruments regelt.
- 3.9. Bei der Anfertigung des Zahlungsauftrags muss man den vollen und genauen Verwendungszweck unter Beachtung dessen angeben, dass allein die Angabe der Vertragsnummer nicht als für die Ausführung der Zahlung ausreichende Information angesehen wird. Für Zahlungen des kommerziellen Charakters muss man als Verwendungszweck die volle Bezeichnung, Nummer und Datum des der Zahlung zugrunde liegenden Dokuments (Vertrag, Lieferschein, Transportbegleitschein oder sonstiges) angeben, sowie detailliert beschreiben, für welche Ware oder Dienstleistung die Zahlung geleistet wird. Wenn die Zahlung gemäß einem Darlehensvertrag geleistet wird, so muss man die Nummer und das Datum des Darlehensvertrages, den Zweck, die Frist und Zinsen des Darlehens angeben.
- 3.10. Bei der Anfertigung des Zahlungsauftrags ist es für den Kunden wichtig zu berücksichtigen, dass infolge der Ausführung des Zahlungsauftrags der Zahlungsbetrag dem Konto des Empfängers bei der Empfängerbank nur aufgrund des im Zahlungsauftrag angegebenen eindeutigen Identifikators gutgeschrieben werden kann. Wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag bei der Institution eingereicht hat, auf dem ein falscher eindeutiger Identifikator

angegeben ist, so haftet der Kunde für alle Verluste, die im Zusammenhang der Nichtausführung oder nicht entsprechender oder fehlerhafter Ausführung eines solchen Zahlungsauftrags entstehen.

#### **4. EINREICHUNG EINES ZAHLUNGSaufTRAGS**

- 4.1. Der Kunde gibt die Einwilligung für die Ausführung der Zahlung vor der Ausführung der Zahlung. Wenn der Kunde es mit der Institution vereinbart, so kann der Kunde eine solche Einwilligung auch nach der Ausführung der Zahlung geben. Wenn der Kunde keine solche Einwilligung gegeben hat, so gilt die Zahlung als unautorisiert.
- 4.2. Der Kunde gibt die Einwilligung für die Ausführung der Zahlung durch Unterzeichnung oder Bestätigung des Zahlungsauftrags gemäß den Bedingungen der Punkte 3.7 oder 3.8 und durch seine Einreichung an die Institution. Der Kunde kann einen Zahlungsauftrag auf folgende Weisen an die Institution einreichen:
  - 4.2.1. In Papierform in den Räumlichkeiten der Institution bei gleichzeitiger Anwesenheit des Kunden (oder seines Vertreters) und des Vertreters der Institution, oder
  - 4.2.2. In einer jeden Form durch Fernkommunikationsmittel, über deren Verwendung zur Einreichung der Zahlungsaufträge der Kunde mit der Institution vereinbart hat oder mit deren Verwendung zur Einreichung der Zahlungsaufträge im jeweiligen Fall die Institution sich einverstanden erklärt hat.
- 4.3. Ein Zahlungsauftrag gilt als erhalten:
  - 4.3.1. In Papierform – an dem Moment, wenn die Institution den Zahlungsauftrag erhalten hat. Beim Erhalten des Zahlungsauftrags in Papierform bestätigt die Institution das Erhalten des Zahlungsauftrags, indem dieser von einem Vertreter der Institution unterzeichnet und das Datum und die Uhrzeit des Eingangs von dem jeweiligen Zahlungsauftrag angegeben werden;
  - 4.3.2. Elektronisch unter Verwendung von im Internetbüro zugänglichen automatisierten elektronischen Formularen – an dem Moment, wenn der Zahlung der Status „Zur Verarbeitung angenommen“ verliehen ist;
  - 4.3.3. Elektronisch unter Benutzung der im Internetbüro angebotenen Möglichkeit, eine Freitextnachricht an die Institution einzureichen – an dem Moment, wenn die Institution den Eingang des Zahlungsauftrags durch Absenden einer Antwortnachricht an ihren Einreicher bestätigt hat.
- 4.4. Bei der Einreichung eines Zahlungsauftrags an die Institution ist der Kunde verpflichtet zu sichern, damit zum Zeitpunkt der Einreichung des Zahlungsauftrags der für die Ausführung des Zahlungsauftrags und für die Bezahlung der damit verbundenen Kommissionsgebühren erforderliche Geldbetrag auf dem Konto frei verfügbar wäre, von dem die jeweilige Zahlung auszuführen ist. Im Falle der Nichterfüllung der in diesem Punkt erwähnten Pflicht ist die Institution berechtigt, die Annahme und/oder die Ausführung des Zahlungsauftrags zu verweigern.
- 4.5. Die Institution ist berechtigt, den für die Ausführung des Zahlungsauftrags und für die Bezahlung der damit verbundenen Kommissionsgebühren erforderlichen Geldbetrag von dem Konto sofort nach der Einreichung des Zahlungsauftrags oder später bei seiner Verarbeitung abzubuchen.
- 4.6. In jedem Fall, wenn der Kunde einen Zahlungsauftrag an die Institution eingereicht hat, jedoch am Moment seiner Verarbeitung der für die Ausführung des Zahlungsauftrags und für die Bezahlung der damit verbundenen Kommissionsgebühren erforderliche Geldbetrag auf dem Konto nicht frei verfügbar ist, so ist die Institution berechtigt, die Ausführung des Zahlungsauftrags sofort gemäß den Bedingungen des Punktes 4.4 zu verweigern oder seine Ausführung einzustellen, bis ein ausreichender Geldbetrag dem Konto gutgeschrieben wird, jedoch nicht länger als für 5 (fünf) Geschäftstage. Wenn der Zahlungsauftrag ausgeführt wird, so gilt es als erhalten an dem Moment, wenn ein solcher Geldbetrag auf dem Konto frei verfügbar ist.
- 4.7. Die Zahlungsaufträge, die gemäß den Punkten 4.3 oder 4.6 nach dem Annahmeschlusszeitpunkt (oder wenn solcher nicht festgelegt ist – nach dem Ende des Geschäftstages der Institution) oder am Tag erhalten sind, der kein Geschäftstag der Institution ist, gelten als am nächsten Geschäftstag der Institution als erhalten.
- 4.8. Die Information über Geschäftstage der Institution ist dem Kunden in den Räumlichkeiten der Institution an ihrem Sitz oder auf der Website der Institution verfügbar. Der Geschäftstag der Institution und der Annahmeschlusszeitpunkt können sich in Abhängigkeit von der Zahlungsart oder der Art der Einreichung des Zahlungsauftrags unterscheiden.

#### **5. BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER AUSGEHENDEN ZAHLUNGEN**

- 5.1. Die Institution beginnt die Ausführung eines Zahlungsauftrags auf Initiative des Kunden mit dem Ziel, den Zahlungsbetrag an den Empfänger bei der Empfängerbank zu übergeben, die Einwilligung des Kunden für die Ausführung der Zahlung wird gemäß dem im Punkt 4.1 festgelegten Verfahren erhalten. Der Zahler und der Empfänger kann eine und dieselbe Person sein.
- 5.2. Wenn die Empfängerbank und die Institution keine gemeinsame Korrespondenzbank haben, so werden zusätzlich den Korrespondenzbanken der Institution und der Empfängerbank Vermittler zur Ausführung des Zahlungsauftrags hinzugezogen, die den Zahlungsauftrag der Reihe nach aneinander absenden.
- 5.3. Die Institution führt den Zahlungsauftrag durch Übergabe des Zahlungsbetrages zur Verfügung der Empfängerbank oder des Vermittlers spätestens in der Ausführungsfrist aus, die nach dem Eingangstag des Zahlungsauftrags berechnet wird.

- 5.4. Wenn das im Zahlungsauftrag angegebene Konto des Zahlers und das Konto des Empfängers bei der Institution sind, so führt die Institution einen solchen Zahlungsauftrag aus, indem der Zahlungsbetrag am Eingangstag des jeweiligen Zahlungsauftrags dem Konto des Empfängers gutgeschrieben wird.
- 5.5. Wenn die Ausführungsfrist des Zahlungsauftrags auf einen Tag fällt, der kein Geschäftstag der Empfängerbank oder des zur Ausführung des jeweiligen Zahlungsauftrags hinzugezogenen Vermittlers ist, so kann der Zahlungsauftrag am nächsten Geschäftstag der Empfängerbank oder des Vermittlers ausgeführt werden.
- 5.6. Die Institution erteilt vor dem Anfangen der Ausführung des Zahlungsauftrags dem Kunden auf seine Anforderung eine genaue Information über die maximale Ausführungsfrist des Zahlungsauftrags und die Gebühr, die der Kunde im Zusammenhang mit der Ausführung des Zahlungsauftrags zu zahlen hat, als auch über Verteilung dieser Gebühr, wenn im jeweiligen Fall solche vorgesehen ist.
- 5.7. Wenn der Kunde die Bestimmungen oder andere Rechtsvorschriften nicht beachtet, die in Bezug auf die Rechtsbeziehungen der Institution und des Kunden anwendbar sind und die mit der Ausführung der Zahlungen verbunden sind, oder wenn die Ausführung eines Zahlungsauftrags von anwendbaren Rechtsvorschriften oder von der Institution verbindlichen Verordnungen der Staatsbehörden verboten ist, so ist die Institution berechtigt, die Ausführung des Zahlungsauftrags zu verweigern. Die Institution ist berechtigt, einen Zahlungsauftrag nicht anzunehmen und die Zahlung nicht auszuführen, wenn die an der Ausführung der Zahlung beteiligte Zahlerbank, Empfängerbank oder der Vermittler sich in einem Land befinden, zu welchem die Institution keine Zahlungen ausführt. Das Verzeichnis von solchen Ländern ist auf der Website der Institution veröffentlicht und ist dem Kunden auch auf Anforderung verfügbar. Die Institution ist berechtigt, das in diesem Punkt erwähnte Länderverzeichnis jederzeit zu ändern und die Änderungen unverzüglich ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden anzuwenden.
- 5.8. Wenn die Institution feststellt, dass im an sie eingereichten Zahlungsauftrag nicht alle Informationen angegeben sind, die gemäß den Bestimmungen zur Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind, oder wenn es im Zahlungsauftrag Fehler oder andere Mängel geben, so ist die Institution berechtigt anzufordern, damit der Kunde in der von der Institution festgesetzten Frist die im Zahlungsauftrag angegebenen Informationen präzisiert und/oder berichtet. Wenn der Kunde in der von der Institution festgesetzten Frist die im Zahlungsauftrag angegebenen Informationen nicht präzisiert und/oder berichtet hat oder wenn es der Institution nicht gelungen ist, die zur Ausführung des Zahlungsauftrags erforderlichen Informationen zu klären, so ist die Institution berechtigt, nach eigenem Ermessen den Zahlungsauftrag unter Berücksichtigung der guten Zahlungsdienstleistungspraxis auszuführen oder die Ausführung des Zahlungsauftrags zu verweigern.
- 5.9. Wenn der Kunde mehrere Zahlungsaufträge mit dem Gesamtbetrag, der den zur Ausführung der Zahlungen verfügbaren Restbestand der Geldmittel auf dem Konto übersteigt, an die Institution eingereicht hat und wenn der Kunde über die Reihenfolge der Ausführung der Zahlungen mit der Institution nicht vereinbart hat, so ist die Institution berechtigt, solche Zahlungsaufträge in freier Reihenfolge nach eigenem Ermessen auszuführen und selbständig die Zahlungsaufträge zu bestimmen, deren Ausführung verweigert wird.
- 5.10. Die Institution sichert dem Kunden die Möglichkeit, Information über die Verweigerung der Ausführung des Zahlungsauftrags von der Institution und ihren Gründen, sowie über das Verfahren der Berichtigung der Fehler, die zugrunde der Verweigerung lagen, sobald es möglich ist, jedoch spätestens in der Ausführungsfrist des jeweiligen Zahlungsauftrags zu erhalten, es sei denn, dass Erteilung von solcher Information von den Rechtsvorschriften der Republik Lettland verboten ist. Der Kunde kann die in diesem Punkt erwähnte Information auf Anforderung erhalten.
- 5.11. Gemäß dem Dienstleistungsvertrag, der die Verwendung eines Zahlungsinstruments regelt, kann der Kunde und/oder die Institution Limite und Einschränkungen für die Ausführung der Zahlungen unter Verwendung des jeweiligen Zahlungsinstruments festsetzen. Die Institution ist berechtigt, die Annahme und/oder die Ausführung eines Zahlungsauftrags zu verweigern, wenn bei seiner Ausführung die Limite oder Einschränkungen für die Ausführung der Zahlungen überstiegen würden, die gemäß dem Dienstleistungsvertrag oder einer Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt sind, sowie eine zusätzliche Bestätigung des Zahlungsauftrags anzufordern, darunter durch Einreichung des Zahlungsauftrags in Papierform persönlich dem Vertreter der Institution im Falle, wenn die Institution Verdacht hat, dass ein Zahlungsinstrument zur Verfügung einer Drittperson gekommen ist.
- 5.12. Die Institution ist berechtigt, den Zahlungsauftrag nur aufgrund des im Zahlungsauftrag angegebenen eindeutigen Identifikators auszuführen. Die Institution ist nicht verpflichtet, die Entsprechung des im Zahlungsauftrag angegebenen eindeutigen Identifikators der anderen im an die Institution eingereichten Zahlungsauftrag enthaltenen Information zu prüfen.
- 5.13. Wenn der Kunde im Zahlungsauftrag zur Ausführung einer EWR-Zahlung einen falschen eindeutigen Identifikator oder andere falsche Information angegeben hat, so bemüht sich die Institution als Zahlungsdienstleister auf Anforderung des Kunden, den Betrag der fehlerhaft ausgeführten oder nicht ausgeführten Zahlung zurückzugewinnen. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Abschnitts 8 anwendbar, gemäß welchen der Kunde die in der Preisliste festgelegte Kommissionsgebühr an die Institution zahlt.

## **6. BESTIMMUNGEN FÜR DIE AUSFÜHRUNG DER EINGEHENDEN ZAHLUNGEN**

- 6.1. Die Institution macht den Betrag der eingehenden Zahlung aufgrund des Zahlungsauftrags zur Ausführung einer eingehenden Zahlung, der von der Zahlerbank, dem Vermittler oder dem Kunden erhalten ist, für den Kunden (als Empfänger) verfügbar.
- 6.2. Die Institution macht den Betrag der eingehenden Zahlung für den Kunden (als Empfänger) verfügbar, indem dieser dem im Zahlungsauftrag angegebenen Konto des Empfängers oder einem anderen von dem Kunden und der Institution separat schriftlich vereinbarten Konto gutgeschrieben wird.
- 6.3. Die Institution macht den Betrag der eingehenden Zahlung für den Kunden gemäß den Bedingungen des Punktes 6.2 unverzüglich, an dem Geschäftstag der Institution verfügbar, wenn der jeweilige Zahlungsbetrag auf dem Konto der Institution erhalten (gutgeschrieben) ist, wenn dieser am Geschäftstag der Institution bis zum in der Preisliste angegebenen Annahmeschlusszeitpunkt erhalten ist. Wenn der Betrag der eingehenden Zahlung dem Konto der Institution an einem Tag, der kein Geschäftstag der Institution ist, oder am Geschäftstag der Institution nach dem Annahmeschlusszeitpunkt gutgeschrieben wird, so gilt ein solcher Zahlungsbetrag als am nächsten Geschäftstag der Institution erhalten.
- 6.4. Die Institution ist berechtigt, eine eingehende Zahlung nur aufgrund des im Zahlungsauftrag angegebenen eindeutigen Identifikators auszuführen. Die Institution ist nicht verpflichtet, die Entsprechung des im Zahlungsauftrag angegebenen eindeutigen Identifikators der anderen im bei der Institution erhaltenen Zahlungsauftrag zur Ausführung der eingehenden Zahlung enthaltenen Information zu prüfen.
- 6.5. Der Kunde zahlt als Zahlungsempfänger an die Institution die Kommissionsgebühr für die Ausführung der eingehenden Zahlung, wenn eine solche Kommissionsgebühr für die jeweilige Zahlungsart gemäß der Preisliste festgelegt ist, es sei denn, dass die Institution und der Kunde separat anders vereinbart haben. Die Institution ist berechtigt, diese Kommissionsgebühr von dem Betrag der eingehenden Zahlung einzubehalten, bevor dieser dem Konto des Kunden (Empfängers) gutgeschrieben wird.
- 6.6. Die Institution als Zahlungsdienstleister des Empfängers ist berechtigt zu verweigern, die inländische eingehende Zahlung in Nationalwährung auszuführen, wenn der Zahlungsauftrag zur Ausführung der eingehenden Zahlung eine falsche oder nicht existierende Kontonummer des Empfängers enthält.
- 6.7. Wenn die Institution eine internationalen eingehende Zahlung oder eine inländische Zahlung in Auslandswährung mit fehlerhafter Information, darunter einer falschen oder unvollständigen Kontonummer des Empfängers oder Vornamen, Familiennamen oder Namen des Empfängers erhält, so ist die Institution berechtigt, die Ausführung von einer solchen Zahlung zu verschieben und detaillierte Information anzufordern. Wenn die eingehende Zahlung, die fehlerhafte oder unvollständige Information enthält, eine in einer EWR-Währung auszuführende Zahlung ist und die Institution die erforderliche Information nicht innerhalb desselben Geschäftstages der Institution erhält, wenn die Zahlung auf dem Konto der Institution erhalten ist, so verweigert die Institution die Ausführung einer solchen eingehenden Zahlung und überweist den Zahlungsbetrag zurück an die Zahlerbank. Wenn die eingehende Zahlung, die fehlerhafte oder unvollständige Information enthält, in einer Währung ausgeführt ist, die keine EWR-Währung ist, und die Institution die erforderliche Information nicht innerhalb von 10 (zehn) Geschäftstagen der Institution erhält, so verweigert die Institution die Ausführung einer solchen eingehenden Zahlung und überweist den Zahlungsbetrag zurück an die Zahlerbank, von dem zurückzahlbaren Betrag werden die Kommissionsgebühren gemäß der Preisliste und die Kosten einbehalten, die der Institution im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Zahlungsbetrages entstanden sind.

## **7. BERICHTIGUNG UND WIDERRUFGUNG EINES ZAHLUNGSaufTRAGS**

### **7.1. Berichtigung eines Zahlungsauftrags**

- 7.1.1. Wenn in einem Zahlungsauftrag fehlerhafte oder unvollständige Information angegeben ist, so kann der Kunde die Institution bitten, den von dem Kunden eingereichten Zahlungsauftrag zu korrigieren, wenn dieser noch nicht ausgeführt ist. In diesem Fall reicht der Kunde der Institution die Information über die im Zahlungsauftrag vorzunehmenden Berichtigungen gemäß dem Verfahren ein, das für die Einreichung der Zahlungsaufträge an die Institution vorgesehen ist.
- 7.1.2. Aufgrund der Bitte des Kunden nimmt die Institution im Rahmen des Möglichen alle erforderlichen Handlungen vor, um den Zahlungsauftrag, dessen Ausführung noch nicht beendet ist, entsprechend den von dem Kunden angemeldeten Berichtigungen zu korrigieren.
- 7.1.3. Wenn die Institution Handlungen vornimmt, um den Zahlungsauftrag auf Initiative des Kunden zu berichtigen, so zahlt der Kunde die Kommissionsgebühr für die Berichtigung des Zahlungsauftrags an die Institution gemäß der Preisliste. Die Institution ist für fehlerhafte Ausführung des Zahlungsauftrags nicht verantwortlich, wenn der Zahlungsauftrag nicht berichtigt wird.

### **7.2. Widerrufung eines Zahlungsauftrags**

- 7.2.1. Der Kunde ist berechtigt, einen bei der Institution eingereichten Zahlungsauftrag bis zum Moment zu widerrufen, wenn dieser gemäß den Bestimmungen als erhalten gilt.
- 7.2.2. Um einen Zahlungsauftrag zu widerrufen, reicht der Kunde einen Widerruf des Zahlungsauftrags bei der Institution ein. Den Widerruf des Zahlungsauftrags kann der Kunde gemäß dem Verfahren an die Institution



einreichen, das für die Einreichung der Zahlungsaufträge an die Institution vorgesehen ist. Im Widerruf ist die der jeweiligen Zahlung verliehene Registriernummer des Zahlungsauftrags anzugeben, von welcher die Institution den Kunden gemäß dem Punkt 8.1 benachrichtigt.

- 7.2.3. Für die Widerrufung eines Zahlungsauftrags zahlt der Kunde an die Institution die Kommissionsgebühr gemäß der Preisliste.
- 7.2.4. Nach der im Punkt 7.2.1 festgelegten Frist kann der Kunde einen Zahlungsauftrag nur mit Zustimmung der Institution widerrufen. Wenn die Institution einer solchen Widerrufung des Zahlungsauftrags zustimmt, so benachrichtigt die Institution den Vermittler und/oder die Empfängerbank und/oder den Empfänger von der Widerrufung des jeweiligen Zahlungsauftrags. In diesem Fall kann der Zahlungsauftrag nur mit der Zustimmung des jeweiligen Vermittlers und/oder der Empfängerbank widerrufen werden und der Zahlungsbetrag kann vollständig oder teilweise zurückgewonnen werden, wenn der Zahlungsbetrag immer noch zu ihrer Verfügung steht, oder mit der Zustimmung des Empfängers, wenn der Zahlungsbetrag schon dem Konto des Empfängers gutgeschrieben ist. Mit der Zustimmung einer solchen Widerrufung des Zahlungsauftrags übernimmt die Institution keine Verantwortung für seine Widerrufung und die Rückgewinnung des überwiesenen Zahlungsbetrages. Die Institution wird nur danach verpflichtet, den Betrag der widerrufenen Zahlung an den Kunden zurückzuzahlen, wenn die Institution diesen auf dem Korrespondenzkonto der Institution erhalten hat.
- 7.2.5. Wenn die Institution den Betrag der widerrufenen Zahlung gemäß dem Punkt 7.2.4 zurückgewonnen hat, so ist die Institution berechtigt, die Kommissionsgebühr für die Widerrufung des Zahlungsauftrags auch von dem zurückgewonnenen Geldbetrag einzubehalten, bevor dieser dem Konto des Kunden gutgeschrieben wird.

## **8. ERTEILUNG VON INFORMATIONEN ÜBER ZAHLUNGEN**

- 8.1. Im Falle einer ausgehenden Zahlung sichert die Institution danach, wenn der Zahlungsbetrag von dem Konto abgebucht ist, dem Kunden die Möglichkeit, folgende Informationen zu erhalten:
  - 8.1.1. Registriernummer des Zahlungsauftrags, der dem Kunden die jeweilige Zahlung identifizieren lässt, und, wenn möglich, die Information über den Empfänger;
  - 8.1.2. Zahlungsbetrag in der Währung, in welcher dieser von dem Konto abgebucht worden ist;
  - 8.1.3. Kommissionsgebühr, die von dem Kunden für die Ausführung der Zahlung gezahlt wird, sowie die Zahlungsart und Verteilung dieser Gebühr, wenn solche vorgesehen ist;
  - 8.1.4. Wenn bei der Ausführung der Zahlung Währungsumtausch durchgeführt worden ist – der Wechselkurs und der Zahlungsbetrag nach dem Währungsumtausch;
  - 8.1.5. Valutadatum für Abbuchung der Geldmittel von dem Konto.
- 8.2. Im Falle einer eingehenden Zahlung sichert die Institution danach, wenn der Zahlungsbetrag dem Konto gutgeschrieben ist, dem Kunden die Möglichkeit, folgende Informationen zu erhalten:
  - 8.2.1. Registriernummer des Zahlungsauftrags, der dem Kunden die jeweilige Zahlung identifizieren lässt, und, wenn möglich, auch die Information über den Zahler und jegliche andere Information, die an die Institution zusammen mit der Zahlung eingereicht ist;
  - 8.2.2. Zahlungsbetrag in der Währung, in welcher dieser dem Konto gutgeschrieben worden ist;
  - 8.2.3. Kommissionsgebühr, die von dem Kunden für die Ausführung der Zahlung gezahlt wird, sowie die Zahlungsart und Verteilung dieser Gebühr, wenn solche vorgesehen ist;
  - 8.2.4. Wenn bei der Ausführung der Zahlung Währungsumtausch durchgeführt worden ist – der Wechselkurs und der Zahlungsbetrag vor dem Währungsumtausch;
  - 8.2.5. Valutadatum für Gutschrift der Geldmittel auf dem Konto.
- 8.3. Ein Verbraucher kann die in den Punkten 8.1 und 8.2 erwähnten Informationen folgenderweise kostenlos erhalten:
  - 8.3.1. Elektronisch durch Internetbüro;
  - 8.3.2. In Papierform im Büro der Institution an Geschäftstagen der Institution in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, einmal im Kalendermonat über den vorangegangenen Kalendermonat, indem ein entsprechender Antrag ausgefüllt und an die Institution eingereicht wird.
- 8.4. Der Verbraucher kann auf Anforderung gegen die in der Preisliste festgesetzte Gebühr in den Räumlichkeiten der Institution an Geschäftstagen der Institution in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr die mit den Zahlungen verbundenen Informationen häufiger erhalten oder durch Verwendung anderer Kommunikationsmittel als die im Punkt 8.3 festgelegten erhalten, sowie zusätzlich zu der Information, deren Erteilung in den Bestimmungen vorgesehen ist, auch die Information über Kontosaldo oder andere mit den Zahlungen verbundene Informationen gegen Bezahlung der Kommissionsgebühr entsprechend der Preisliste erhalten.
- 8.5. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann die in den Punkten 8.1 und 8.2 erwähnten Informationen folgenderweise erhalten:
  - 8.5.1. Kostenlos – elektronisch durch Internetbüro;

- 8.5.2. Gegen die in der Preisliste festgesetzte Gebühr – in Papierform auf Anforderung im Büro der Institution an Geschäftstagen der Institution in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, indem ein entsprechender Antrag ausgefüllt und an die Institution eingereicht wird, oder auf eine andere Weise auf Vereinbarung mit der Institution.
- 8.6. Ein jeder Kunde ist verpflichtet, dem Saldo seines/ihrer Kontos selbständig zu folgen, sowie nicht seltener als einmal im Kalendermonat die Information über Zahlungen zu prüfen, die der Kunde gemäß den Bestimmungen geleistet oder erhalten hat, und sich über die Richtigkeit der Zahlungen zu vergewissern. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich, sobald der Kunde über eine unautorisierte (von dem Kunden nicht sanktionierte), nicht ausgeführte oder fehlerhaft ausgeführte Zahlung erfahren hat oder andere Fehler im Zusammenhang mit der Nutzung oder Führung des Kontos bemerkt hat, jedoch spätestens innerhalb von 50 Kalendertagen nach der Abbuchung der Geldmittel von dem Konto, die Institution schriftlich davon zu benachrichtigen. Wenn der Kunde keine solche Mitteilung gemäß dem in diesem Punkt festgelegten Verfahren und in der festgelegten Frist an die Institution eingereicht hat, so ist die Institution berechtigt anzusehen, dass der Kunde keine Ansprüche im Zusammenhang mit den im entsprechenden Zeitabschnitt ausgeführten Zahlungen hat. Die später eingereichten Ansprüche ist die Institution berechtigt abzuweisen. Nichterhaltung von Informationen über Zahlungen, die von dem Kunden gemäß den Bestimmungen geleistet, erhalten sind oder die er erhalten sollte, befreien den Kunden nicht von der Verantwortung für die Zahlungen.
- 8.7. Um Information über eine von dem Kunden geleistete Zahlung zu klären, muss der Kunde gemäß dem Verfahren, das für die Einreichung der Zahlungsaufträge vorgesehen ist, einen entsprechenden Antrag an die Institution einreichen, in dem die Information über die Zahlung, Untersuchung welcher der Kunde anfangen möchte, und der Grund dafür angegeben sind. Die Institution führt im Rahmen des Möglichen alle notwendigen Handlungen durch, um die Information über die Zahlung zu klären, und benachrichtigt den Kunden von den Ergebnissen. Für die Untersuchung der Zahlung zahlt der Kunde die Kommissionsgebühr gemäß der Preisliste an die Institution und deckt die Kosten, die der Institution im Zusammenhang mit der Untersuchung der Zahlung entstanden sind.
- 8.8. Der Kunde ist verpflichtet, in der von der Institution festgesetzten Frist, jedoch spätestens innerhalb von 5 (fünf) Geschäftstagen der Institution, die von der Institution angeforderten zusätzlichen Informationn über die Zahlung an sie einzureichen, darunter solche, die Herkunft der Geldmittel und die Rechtsgrundlage der Zahlung nachweisen. Wenn der Kunde in der von der Institution festgesetzten Frist alle angeforderten Informationen an sie nicht eingereicht hat, so ist die Institution berechtigt, die Ausführung des Zahlungsauftrags zu verweigern.
- 8.9. Wenn der Kunde die Übersendung der in den Punkten 8.1 und/oder 8.2 vorgesehenen Informationen durch einen solchen Kommunikationskanal anfordert, der nicht vollständig von der Institution kontrolliert wird (z.B. Fax, E-Mail), so übernimmt der Kunde alle Risiken, die mit der Sicherheit des etwaigen Informationsaustausches verbunden sind, angefangen von dem jeweiligen Kommunikationskanalpunkt, der außer Kontrolle der Institution ist.
- 8.10. Die in den Punkten 8.1 und 8.2 erwähnten im Internetbüro hochgeladenen und in Papierform ausgefertigten Berichte und Informationen werden elektronisch erstellt und in Form von Ausdrucken ausgehändigt. Die Institution gewährleistet, dass die elektronisch vorbereiteten Informationen, darunter Kontoauszüge, mindestens zwei Jahre im Internetbüro unveränderlich frei verfügbar sind. Die Parteien vereinbaren, dass alle elektronisch vorbereiteten Dokumente, darunter, jedoch nicht ausschließlich die in diesem Punkt erwähnten Berichte und Informationen, sowie die im Internetbüro verfügbaren Kontoauszüge und andere Dokumente als von der Institution elektronisch unterzeichnet gelten. Ein jedes im Internetbüro zur Verfügung stehendes, von der Institution elektronisch vorbereitetes Dokument gilt ohne Unterschrift und/oder Stempel und ist im Hinblick auf seine Rechtskraft als einem in Papierform ausgefertigten und von der Institution unterzeichneten Dokument gleichwertig anzusehen. Der Kunde ist berechtigt, der Institution anzufordern, die Authentizität der elektronischen Signatur zu bestätigen.

## **9. KOMMISSIONSGEBÜHREN**

- 9.1. Wenn in den Bestimmungen die Pflicht des Kunden festgelegt ist, eine bestimmte Kommissionsgebühr an die Institution zu zahlen, so zahlt der Kunde diese Kommissionsgebühr in solcher Höhe, wie es in der zum Augenblick der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung geltenden Preisliste angegeben ist, es sei denn, dass es in einer einzelnen schriftlichen Vereinbarung der Parteien (wenn eine solche abgeschlossen ist) anders festgelegt ist.
- 9.2. Der Kunde zahlt alle Kommissionsgebühren, die in den Bestimmungen nicht besonders festgesetzt sind, gemäß der zum Augenblick der Erbringung der jeweiligen Dienstleistung geltenden Preisliste an die Institution, es sei denn, dass es in einer einzelnen schriftlichen Vereinbarung der Parteien (wenn eine solche abgeschlossen ist) anders festgelegt ist. Die geltende Preisliste steht den Kunden in den Räumlichkeiten der Institution an Geschäftstagen der Institution in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und auf der Website der Institution zur Verfügung.
- 9.3. Aufgrund der tatsächlichen Kosten der Ausführung der Zahlung zahlt der Kunde, der kein Verbaucher ist, zusätzlich zu den in der Preisliste angegebenen Kommissionsgebühren auf Anforderung der Institution auch die von den anderen an der Ausführung der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleistern festgesetzten Kommissionsgebühren an die Institution.
- 9.4. Typen der Interbankengebühren und Verfahren ihrer Anwendung:

- 9.4.1. Wenn der Kunde im Zahlungsauftrag den Gebührentyp „BEN“ gewählt hat, so werden die Kommissionsgebühren aller an der Ausführung der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister, darunter der Institution, der Empfängerbank, der Vermittler, von dem Empfänger der Zahlung gedeckt. Die Kommissionsgebühr der Institution wird zum Moment der Ausführung des Zahlungsauftrags von dem Zahlungsbetrag einbehalten. Die an der Ausführung der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, ihre Kommissionsgebühren von dem Zahlungsbetrag einzubehalten.
- 9.4.2. Wenn der Kunde im Zahlungsauftrag den Gebührentyp „OUR“ gewählt hat, so werden die Kommissionsgebühren aller an der Ausführung der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister, darunter der Institution, der Empfängerbank, der Vermittler, von dem Kunden gedeckt. Die Kommissionsgebühr der Institution wird zum Moment der Ausführung des Zahlungsauftrags von dem Kundenkonto separat von dem Zahlungsbetrag einbehalten. Die Institution ist berechtigt, die von den an der Ausführung der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleistern angeforderten Kommissionsgebühren, von einem jeden Kundenkonto ohne Akzept des Kunden einzubehalten. Die Institution sendet den Zahlungsauftrag an die Empfängerbank oder den Vermittler mit dem Hinweis "OUR" im entsprechenden Feld der S.W.I.F.T.-Meldung. Mit der Erfüllung der erwähnten Vorschrift wird die Haftung der Institution beschränkt. Die Institution haftet nicht dafür, dass der Vermittler oder die Empfängerbank die Anweisungen der Institution nicht erfüllt haben, oder dass die Zahlung aus anderen, von der Institution unabhängigen Gründen (z.B. herkömmliche Regeln der Überweisungen von einem bestimmten Land) nicht in vollem Umfang erhalten worden ist.
- 9.4.3. Wenn der Kunde im Zahlungsauftrag den Gebührentyp „SHA“ gewählt hat, so zahlt der Kunde die Kommissionsgebühr und die Kommissionsgebühr der Vermittler der Institution an die Institution, indem diese von der Institution ohne Akzept des Kunden von einem jeden Kundenkonto abgebucht werden, die Kommissionsgebühren aller anderen an der Ausführung der Zahlung beteiligten Zahlungsdienstleister, darunter der Empfängerbank und der Vermittler der Empfängerbank, werden von dem Empfänger der Zahlung gedeckt, dabei sind diese berechtigt, ihre Kommissionsgebühren von dem Zahlungsbetrag vor oder nach Gutschrift der Zahlung dem Konto des Empfängers einzubehalten.
- 9.4.4. Die Institution behält sich das Recht vor, den im Zahlungsauftrag des Kunden angegebenen Kommissionsgebührentyp (OUR; SHA; BEN) nach eigenem Ermessen in Abhängigkeit von der Zahlungswährung, des verwendeten Zahlungssystems und der allgemeinen Praxis bei der Ausführung der Zahlungen in der jeweiligen Währung, sowie von anderen Besonderheiten, z.B. herkömmlichen Regeln der Überweisungen von einem bestimmten Land, zu ändern. EWR-Zahlungen werden unabhängig von den Anweisungen des Zahlers oder des Empfängers unter Anwendung des Gebührentyps „SHA“ ausgeführt.

## **10. ANWENDUNG DER WECHSELKURSE**

- 10.1. Wenn die Währung des im Zahlungsauftrag angegebenen Kontos, von dem die Zahlung auszuführen ist, von der im Zahlungsauftrag angegebenen Währung abweicht, in der die Zahlung auszuführen ist, führt die Institution den Umtausch der auf dem Konto frei verfügbaren Geldmittel im zur Ausführung der Zahlung erforderlichen Umfang von der Kontowährung auf die im Zahlungsauftrag angegebene Währung durch, in der die Zahlung auszuführen ist. In diesem Fall wendet die Institution den von der Institution festgelegten Wechselkurs an, der zum Zeitpunkt des jeweiligen Währungsumtausches gilt, es sei denn, dass der Kunde mit der Institution anders vereinbart hat.
- 10.2. Wenn die Währung der eingehenden Zahlung von der Währung des im Zahlungsauftrag angegebenen Empfängerkontos abweicht, so ist die Institution berechtigt, den Umtausch der Währung der eingehenden Zahlung in die Währung des jeweiligen Empfängerkontos gemäß dem von der Institution festgelegten Wechselkurs durchzuführen, der zum Zeitpunkt des jeweiligen Währungsumtausches gilt, es sei denn, dass der Kunde mit der Institution anders vereinbart hat.
- 10.3. Wenn gemäß den Bestimmungen oder den Anforderungen der anwendbaren Rechtsvorschriften die Institution verpflichtet wird, den Betrag einer solchen Zahlung zurückzuzahlen, die anfänglich mit Währungsumtausch ausgeführt wurde, so ist die Institution berechtigt, bei dem Umtausch der Währung des Zahlungsbetrages zurück den von der Institution festgelegten Wechselkurs anzuwenden, der zum Zeitpunkt gilt, wenn die Institution ein solches Währungsumtauschgeschäft im Zusammenhang mit der Rückzahlung des Zahlungsbetrages durchführt, oder auch, wenn möglich, einen solchen von der Institution festgelegten Wechselkurs anzuwenden, der zum Zeitpunkt galt, wenn die Institution das anfängliche Währungsumtauschgeschäft durchführte.
- 10.4. In jedem Fall, wenn es zur Einbehaltung von Kommissionsgebühren, Kosten oder anderen Geldbeträgen und/oder Zahlungen von dem Kundenkonto erforderlich ist, den Währungsumtausch durchzuführen, so wird der von der Institution festgelegte Wechselkurs angewendet, der zum Zeitpunkt des jeweiligen Währungsumtausches gilt, es sei denn, dass der Kunde mit der Institution anders vereinbart hat.
- 10.5. Informationen über die von der Institution festgelegten Wechselkurse stehen dem Kunden im Büro der Institution an Geschäftstagen der Institution in der Zeit von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr, und in jeder Zeit – auf der Website der Institution zur Verfügung.

- 10.6. Die Änderungen der von der Institution festgelegten Wechselkurse werden von der Institution unverzüglich ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden angewendet. Die Institution benachrichtigt den Kunden von den Änderungen der von der Institution festgelegten Wechselkurse, indem die Information über die von der Institution festgelegten Wechselkurse im Büro der Institution und auf der Website der Institution zur Verfügung gestellt wird.
- 10.7. Die Information über den Wechselkurs, der an eine bestimmte Zahlung angewendet ist, kann der Kunde gemäß den Punkten 8.1 und 8.2 erhalten.

## **11. HAFTUNG**

- 11.1. Wenn der Verbraucher einen Zahlungsauftrag zur Ausführung einer EWR-Zahlung an die Institution einreicht oder eine EWR-Zahlung erhält, so wird die Haftung für die Ausführung einer solchen Zahlung von den Bestimmungen der Punkte 11.2-11.7 und 11.13-11.20 geregelt.
- 11.2. Wenn der Zahlungsauftrag nicht ausgeführt ist oder fehlerhaft ausgeführt ist, so ist die Zahlerbank für eine richtige Ausführung einer solchen Zahlung verantwortlich, es sei denn, dass die Zahlerbank dem Zahler und, wenn erforderlich, der Empfängerbank nachweisen kann, dass der Zahlungsbetrag dem Konto der Empfängerbank in den in diesem Punkt erwähnten Fristen gutgeschrieben ist:
- 11.2.1. In Bezug auf Zahlungen in Euro:
- innerhalb von 1 Geschäftstag der Institution nach dem Eingangstag, wenn der Zahlungsauftrag an die Institution elektronisch durch Fernkommunikationsmittel eingereicht ist, über deren Verwendung zur Einreichung der Zahlungsaufträge der Kunde mit der Institution vereinbart hat oder mit deren Verwendung zur Einreichung der Zahlungsaufträge im jeweiligen Fall die Institution sich einverstanden erklärt hat;
  - innerhalb von 2 Geschäftstagen der Institution nach dem Eingangstag, wenn der Zahlungsauftrag an die Institution in Papierform eingereicht ist.
- 11.2.2. In Bezug auf die Zahlungen in den anderen EWR-Währungen – innerhalb von 4 Geschäftstagen der Institution nach dem Eingangstag.
- 11.3. Wenn die Zahlerbank nachweisen kann, dass der Zahlungsbetrag dem Konto der Empfängerbank gutgeschrieben ist, so haftet die Empfängerbank für die richtige Ausführung der Zahlung gegenüber dem Empfänger.
- 11.4. Wenn ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder fehlerhaft ausgeführt ist, und die Institution als Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß dem Punkt 11.2 haftbar ist, so zahlt die Institution den Betrag der nicht ausgeführten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung unverzüglich an den Kunden (Zahler) zurück oder stellt den Saldo des Kundenkontos, von dem der jeweilige Zahlungsbetrag abgebucht wurde, in solchem Zustand wieder her, in welchem dieses Konto gewesen wäre, wenn die fehlerhafte Zahlung nicht ausgeführt wäre.
- 11.5. Wenn ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt ist oder fehlerhaft ausgeführt ist, und die Institution als Zahlungsdienstleister des Empfängers gemäß dem Punkt 11.3 gegenüber dem Kunden (Empfänger) haftbar ist, so schreibt die Institution den Betrag der jeweiligen Zahlung dem Konto des Kunden (Empfängers) gut.
- 11.6. Wenn ein Zahlungsauftrag nicht ausgeführt ist oder fehlerhaft ausgeführt ist, versucht die Institution als Zahlungsdienstleister des Zahlers unabhängig von der im Punkt 11.2 festgelegten Haftung unverzüglich auf Anforderung des Kunden (Zahlers), die Zahlung zu verfolgen, und benachrichtigt den Kunden (Zahler) von der Ergebnis.
- 11.7. Wenn die Institution als Zahlungsdienstleister des Zahlers gemäß dem Punkt 11.2 haftbar ist oder als Zahlungsdienstleister des Empfängers gemäß dem Punkt 11.3 haftbar ist, so deckt die Institution die dem Kunden wegen der nicht ausgeführten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung entstandenen Kosten.
- 11.8. Wenn der Kunde kein Verbraucher ist, so wird die Haftung für die Ausführung einer jeden Zahlung von den Bestimmungen der Punkte 11.9-11.20 geregelt.
- 11.9. Wenn ein Zahlungsauftrag wegen Fehler, Ungenauigkeiten oder Mängel im an die Institution eingereichten Zahlungsauftrag nicht ausgeführt oder fehlerhaft ausgeführt ist oder wenn ein Zahlungsauftrag aus Verschulden des im Zahlungsauftrag des Kunden angegebenen Vermittlers nicht ausgeführt oder fehlerhaft oder unsachgemäß ausgeführt ist, so ist die Institution für die Nichtausführung, fehlerhafte oder unsachgemäße Ausführung des Zahlungsauftrags nicht verantwortlich. In diesem Fall zahlt die Institution den Zahlungsbetrag an den Kunden nur nach seiner Rückgewinnung auf dem Konto der Institution zurück, dabei ist die Institution nicht verpflichtet, die Gebühren an den Kunden zurückzuzahlen, die der Kunde im Zusammenhang mit der Ausführung eines solchen Zahlungsauftrags bezahlt hat, jegliche Zinsen an den Kunden zu zahlen und/oder jegliche dem Kunden in diesem Zusammenhang entstandene Kosten zu ersetzen. Die Institution ist berechtigt, von dem zurückgewonnenen Zahlungsbetrag die Kosten zu decken, die der Institution im Zusammenhang mit der Rückgewinnung des Zahlungsbetrages entstanden sind, sofern der Betrag dieser Kosten genau bestimmt werden kann.
- 11.10. Die Institution haftet nicht für die Verluste, die wegen der Nichtausführung oder unsachgemäßen Ausführung einer Zahlung entstanden sind, wenn es wegen Fehler oder Mängel im an die Institution eingereichten Zahlungsauftrag passiert ist, oder wenn der im Zahlungsauftrag des Kunden angegebene Vermittler oder ein anderer Vermittler, der nicht von der Institution gewählt worden ist, den Zahlungsauftrag nicht ausgeführt hat.

- 11.11. Ein Zahlungsauftrag gilt als richtig ausgeführt, wenn dieser entsprechend dem darin angegebenen eindeutigen Identifikator ausgeführt ist. Wenn im Zahlungsauftrag zur Ausführung einer ausgehenden Zahlung ein falscher eindeutiger Identifikator angegeben ist, so ist die Institution als Zahlungsdienstleister des Zahlers nicht für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung der Zahlung gemäß den Bestimmungen des Punktes 11.2 verantwortlich. Wenn im Zahlungsauftrag zur Ausführung einer eingehenden Zahlung ein falscher eindeutiger Identifikator angegeben ist, so ist die Institution als Zahlungsdienstleister des Empfängers nicht für die Nichtausführung oder fehlerhafte Ausführung der Zahlung gemäß den Bestimmungen des Punktes 11.3 verantwortlich.
- 11.12. Wenn der Kunde im Zahlungsauftrag nicht alle erforderlichen Informationen angegeben hat, die gemäß den Bestimmungen im jeweiligen Zahlungsauftrag anzugeben sind, ist die Institution für richtige und rechtzeitige Ausführung des Zahlungsauftrags nicht verantwortlich.
- 11.13. Wenn die Institution in der im Punkt 8.6 festgelegten Frist eine Mitteilung des Kunden (Zahlers) über eine unautorisierte (von dem Kunden nicht sanktionierte) Zahlung erhalten hat, die von dem Kundenkonto ausgeführt ist, so zahlt die Institution unverzüglich, sobald sie sich darüber vergewissert hat, dass die Zahlung unautorisiert ist, den Betrag der nicht autorisierten Zahlung an den Kunden (Zahler) zurück oder stellt den Saldo des Kundenkontos, von dem der jeweilige Zahlungsbetrag abgebucht wurde, in solchem Zustand wieder her, in welchem es vor der Ausführung der unautorisierten Zahlung war. Die Bestimmungen von diesem Punkt sind nicht anwendbar und für die unautorisierte Zahlung ist der Kunde verantwortlich, wenn der Kunde rechtswidrig gehandelt hat und die Bestimmungen, Bedingungen der jeweiligen Dienstleistungsverträge oder andere anwendbare Rechtsvorschriften nicht eingehalten hat.
- 11.14. Die Institution haftet nicht für die Ausführung der Zahlungsaufträge gemäß den Bestimmungen, wenn die Ausführung eines Zahlungsauftrags verweigert worden ist.
- 11.15. Wenn der Kunde einen und denselben Zahlungsauftrag an die Institution wiederholt einreicht, so ist der Kunde für alle Folgen, darunter für alle Verluste verantwortlich, die im Zusammenhang mit der wiederholten (doppelten) Ausführung eines Zahlungsauftrags entstehen.
- 11.16. Die Institution haftet gegenüber dem Kunden für eine nicht ausgeführte oder ungehörig ausgeführte Zahlung nicht, die in einer Währung geleistet ist, in der die Zahlungen von der Institution nicht ausgeführt werden.
- 11.17. Die Institution haftet gegenüber dem Kunden für Nichtausführung oder ungehörige Ausführung einer Zahlung nicht, wenn es wegen solcher Umstände passiert ist, die mit der Erfüllung der an die Institution anwendbaren Rechtsvorschriften verbunden sind.
- 11.18. Die Institution haftet gegenüber dem Kunden für eine jede nicht ausgeführte, ungehörig ausgeführte oder unautorisierte (von dem Kunden nicht sanktionierte) Zahlung nicht, wenn der Kunde die Institution von einer solchen Zahlung gemäß dem im Punkt 8.6 festgelegten Verfahren nicht benachrichtigt hat.
- 11.19. Die Haftung für die Verluste, die im Zusammenhang mit unautorisierten Zahlungen entstanden sind, die unter Verwendung eines Zahlungsinstruments geleistet sind, wird von dem zwischen dem Kunden und der Institution abgeschlossenen Kontoführungsvertrag und dem Dienstleistungsvertrag festgelegt, der die Verwendung des jeweiligen Zahlungsinstruments regelt.
- 11.20. Zusätzlich zu den Bedingungen von diesem Abschnitt wird die Haftung des Kunden und der Institution im Zusammenhang mit der Ausführung der Zahlungen von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelt.

## **12. BEHANDLUNG VON BESCHWERDEN**

- 12.1. Die Institution nimmt von dem Kunden schriftlich abgefasste Beschwerden über Nichteinhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften und/oder Bestimmungen an, und behandelt diese, wenn diese unter Berücksichtigung des im Punkt 8.6 festgelegten Verfahrens und der festgesetzten Frist an die Institution eingereicht sind. Die Institution erteilt dem Kunden eine schriftliche Antwort auf die Beschwerde in den folgenden Fristen:
- 12.1.1. Wenn die Beschwerde von einem Verbraucher eingereicht ist – innerhalb von 10 Tagen nach dem Eingang der sachgemäß ausgefertigten Beschwerde bei der Institution, es sei denn, dass der Kunde und die Institution in der oben erwähnten Frist über Erfüllung der in der Beschwerde enthaltenen Anforderung des Kunden oder eine alternative Weise der Erfüllung der Anforderung des Kunden vereinbart haben;
- 12.1.2. Wenn die Beschwerde von dem Kunden eingereicht ist, der kein Verbraucher ist – innerhalb von 30 Tagen nach dem Eingang der Beschwerde bei der Institution.
- 12.2. Wenn der Institution mehr Zeit zur Prüfung der in der Beschwerde des Kunden erwähnten Tatsachen und Klärung der Umstände erforderlich ist, infolge dessen die im Punkt 12.1 festgesetzte Frist nicht eingehalten werden kann, so benachrichtigt die Institution den Kunden davon gemäß dem im Punkt 12.1 festgelegten Verfahren.
- 12.3. Die Antwort der Institution auf die Beschwerde wird von der Institution an den Kunden per Post an die Adresse des Kunden, die in der Beschwerde angegeben ist, oder an eine andere der Institution bekannte Adresse des Kunden abgesendet, oder wird dem Kunden persönlich zugestellt.
- 12.4. Das Verfahren, in welchem die Beschwerden über Zahlungen, die durch Verwendung von einem Zahlungsinstrument geleistet sind, von der Institution behandelt werden, wird von dem zwischen dem Kunden und

der Institution abgeschlossenen Kontoführungsvetrag und dem Dienstleistungsvertrag festgelegt, der die Verwendung des jeweiligen Zahlungsinstrumentes regelt.

12.5. Wenn der Kunde mit der Antwort der Institution auf seine/ihre Beschwerde nicht zufrieden ist, so hat der Kunde folgende Rechte:

12.5.1. Ein Verbraucher kann eine Beschwerde bei dem Zentrum des Verbraucherschutzes einreichen. Das Verfahren, in welchem ein Beschluss von dem Zentrum des Verbraucherschutzes gefasst wird, und das Verfahren, in welchem gegen diese Beschlüsse Berufung eingelegt werden kann wird von dem Verbraucherschutzgesetz festgelegt;

12.5.2. Der Kunde, der kein Verbraucher ist, kann eine Beschwerde bei der Finanz- und Kapitalmarktkommission einreichen;

12.5.3. Der Kunde kann eine Klage im Zusammenhang mit der Beschwerde gemäß den Bestimmungen des Abschnitts 13 dieser Bestimmungen erheben.

### **13. ANWENDBARE RECHTSVORSCHRIFTEN UND STREITBEILEGUNG**

13.1. In Bezug auf die Ausführung der Zahlungen gemäß den Bestimmungen und die damit verbundenen Rechtsbeziehungen sind die Rechtsvorschriften der Republik Lettland anzuwenden.

13.2. Ein jeder Streit, der zwischen der Institution und dem Kunden im Zusammenhang mit diesen Bestimmungen, der Anwendung oder Erfüllung ihrer Anforderungen entsteht und auf dem Verhandlungswege des Kunden mit der Institution nicht gelöst worden ist, oder wenn die Verhandlungen in diesem Zusammenhang mehr als 30 Tage dauern, wird folgenderweise entschieden:

13.2.1. wenn der Kunde Verbraucher ist, nach der Wahl des Klägers bei dem zuständigen Gericht, das nach dem Sitz der Institution bestimmt wird, oder bei einem ordentlichen Gericht;

13.2.2. wenn der Kunde kein Verbraucher ist, nach der Wahl des Klägers bei einem ordentlichen Gericht oder bei dem Hauptschiedsgericht (einheitliche Registriernr. 40103210884) in Riga gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland und dem Reglement von diesem Schiedsgericht in einem schriftlichen Verfahren in der Besetzung mit einem Richter, der von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernannt wird. Die Sprache des Gerichtsverfahrens ist Lettisch.

### **14. SONSTIGE BESTIMMUNGEN**

14.1. Die Institution ist berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), sich mit dem Kunden oder einem Vertreter des Kunden in Verbindung zu setzen, wenn die Institution entdeckt, dass mit den Geldmitteln auf dem Konto Zahlungen geleistet worden sind, die dem Kunden nicht charakteristisch sind.

14.2. Die Institution ist berechtigt, ohne Zahlungsauftrag oder Zustimmung des Kunden Geldbeträge von den Kundenkonten in folgenden Fällen abzubuchen:

14.2.1. Der Kunde hat Verbindlichkeiten gegenüber der Institution zu erfüllen, darunter Kommissionsgebühren oder andere Geldbeträge gemäß den Bestimmungen oder Dienstleistungsverträgen zu bezahlen;

14.2.2. Die Institution hat Geldmittel wegen Missverständnisse, Fehler oder Achtlosigkeit, oder ohne jeglichen rechtlichen Grund dem Kundenkonto gutgeschrieben;

14.2.3. In anderen Fällen, die in den Bestimmungen, Dienstleistungsverträgen oder gemäß den Rechtsvorschriften der Republik Lettland festgelegt sind.

14.3. Während der Rechtsbeziehungen der Parteien, die mit der Kontenführung und/oder Ausführung der Zahlungen verbunden sind, kommunizieren die Parteien in lettischer Sprache, oder mit Zustimmung der Institution in einer anderen für den Kunden oder den Vertreter des Kunden annehmbaren Sprache.

14.4. Der Kontoführungsvetrag wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

### **15. AUSLEGUNG DER BESTIMMUNGEN**

15.1. Wenn es in den Bestimmungen nicht anders festgelegt ist, sind die im Singular gebrauchten Termini auch dann ebenso auszulegen, wenn diese in den Bestimmungen und ihren Anlagen im Plural gebraucht werden, und umgekehrt.

15.2. Die Titel der Kapitel der Bestimmungen sind nur zur Bequemlichkeit, und nicht zur Auslegung der Bestimmungen vorgesehen.

15.3. Wenn ein Teil von den Bestimmungen ungültig ist oder wird, so wird der restliche Teil der Bestimmungen davon nicht berührt.

15.4. Im Falle der Widersprüche oder Unklarheiten zwischen dem Text der Bestimmungen in lettischer Sprache und in einer Fremdsprache ist der Text in lettischer Sprache maßgebend.

15.5. Sofern es in den Bestimmungen nicht anders festgelegt ist, bedeuten die Verweise auf Kapitel, Absätze oder Unterabsätze in den Bestimmungen die Verweise auf Kapitel, Absätze oder Unterabsätze der Bestimmungen (jeweils).

15.6. In den Bestimmungen bedeutet ein Verweis auf ein jegliches Dokument den Verweis auf dieses Dokument mit allen seinen Änderungen und sonstigen Modifikationen, sowie auf die Erneuerung von diesem Dokument.

